

7. von den zum Bergbau nöthigen Materialien General- und Land- Accis frei sind; daß sie endlich

8. durch besondere Königl. Gnade das nöthige Grubenholz wohlfeiler, als andere, aus den Königl. Waldungen bekommen ꝛc.

Endlich bestehen die Privilegien des Bergpersonals noch in Folgendem:

a. im foro privilegiato über ihre Refieren,

b. in der Militärfreiheit der Bergleute, so wirklich angelegt sind, ausgenommen der Fall eines Krieges, wo Mineurs gebraucht werden, als in welchem Falle eine Anzahl derselben dazu ausgehoben wird,

c. in der Befreiung von der Quatember- und Contributions-Steuer,

d. in der Accise-Moderation, und endlich

e. die angeordnete (sehr geschmackvolle) Berg-Uniform ausschließlich tragen, so wie Fahnen und Wapen führen zu dürfen.

Diese Freiheiten genießen nebst den wirklichen Bergarbeitern auch die Bergschmiede, und in Ansehung der Personal-Prästationen auch die unangesessenen Blaufarbenwerks-Arbeiter zu Nieder-Schlema ꝛc.

Aller dieser Privilegien erwähnt auch der sehr verdienstvolle Köhler in seinem gehaltreichen Werke: „Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue Sachsens ꝛc.“ Freyberg, Craz. 1786.

7) Ein Bergamt besteht nach der jetzigen Verfassung gewöhnlich aus einem Bergmeister, Kobald-In-